

Rheine, den 10. 03. 86

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 10. 03. 19 86

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Verm.-Direktor

Textliche Festsetzungen

1. Bei der ausgewiesenen Bebauungsfläche auf einer Teilfläche des Flurstückes 502 in Flur 21 der Gemarkung Mesum müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster nach Maßgabe der nachfolgenden Liste eingebaut werden. Im einzelnen werden folgende Schallschutzklassen nach VDI 2719 (Ausgabe 10.1973 – „Schalldämmung von Fenstern“ –) festgesetzt:

Schallschutzklasse 3 für die südlichen Gebäudeseiten
Schallschutzklasse 2 für die westlichen und östlichen Gebäudeseiten
Schallschutzklasse 1 für die restlichen Gebäudeseiten

2. An den Straßeneinmündungen sind die eingetragenen Sichtdreiecke von jeglicher sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Dabei dürfen Sträucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,80 m Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG).

Diese textliche Festsetzung ist ein Bestandteil der Bebauungsplanänderung.

Hinweise

1. Dem Fernmeldeamt Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, da die Vorbereitungen von Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldeamtes einen Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.

2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0251/591281) unverzüglich anzuzeigen, und die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 19. 11. 19 85 beschlossen, diese Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 6 BBauG durchzuführen.

Rheine, den 19. 11. 19 85

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 04. 12. 19 85 bis einschließlich 30. 12. 19 85 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanänderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 11. 03. 19 86 in der Zeit vom 25. 03. 19 86 bis einschließlich 28. 04. 19 86 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 29. 04. 19 86

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 18. 06. 19 86 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 18. 06. 19 86

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 29. 08. 19 86 Az.: 35.2.1-5204- genehmigt worden.

Munster, den 29. 08. 19 86

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

LS. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Munsterländischen Volkszeitung am 24. 09. 19 86 ortsblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Rheine, den 24. 09. 19 86

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 188

Kennwort: „Bahnüberführung Burgsteinfurter Damm“

Masstab 1:500

